

VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK VOM 23.01.2025 ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BESONDEREN ZULAGEN

Gemäß § 55 lit. d Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2024 und § 43c Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 35/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von besonderen Zulagen für Beamte und Vertragsbedienstete (Bedienstete) der Landeshauptstadt Innsbruck.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zulagen nach dieser Verordnung bemisst sich nach einem Hundertsatz des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (V/2).

§ 3 Bedienstete in besonderer Funktion (Fachexperten)

- (1) Bediensteten in besonderer Funktion im Sinne des § 7a Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt eine besondere Zulage in der Höhe von 10 % von V/2.
- (2) Der gleichzeitige Bezug der Zulage nach Abs. 1 mit einer Leiterzulage gemäß § 43a Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz oder § 55 lit. d Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 ist nicht zulässig. Bei gleichzeitigem Anspruch geht der Anspruch auf die jeweilige Leiterzulage vor.

§ 4 Besondere Zulage für Inhaber besonders qualifizierter Dienstposten

- (1) Bediensteten, welche sich nicht im Dienstklassensystem befinden, gebührt für die Dauer der Innehabung eines entsprechend qualifizierten Dienstpostens eine besondere Zulage.
- (2) Inhaber eines Dienstpostens der Wertigkeit B VI/VII oder B VII gebührt die besondere Zulage in der Höhe von 8 % von V/2.
- (3) Inhaber eines Dienstpostens der Wertigkeit C I-IV/V oder C V gebührt die besondere Zulage in der Höhe von 6 % von V/2.

- (4) Diese besondere Zulage gebührt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Weitergewährung für jeweils fünf Jahre ist bei Vorliegen einer ausgezeichneten bzw. sehr guten Dienstbeurteilung zulässig. Falls eine fünfjährige Frist aus objektiven Gründen nicht zweckmäßig ist, kann diese auch verkürzt werden.
- (5) Bei einer Änderung des Aufgabengebietes, welche zu einer Änderung der Wertigkeit des Dienstpostens führt, kann die bereits gewährte Zulage auch vor Ablauf der fünfjährigen Frist wieder entzogen werden.

§ 5 Dienstgradzulage

- (1) Den im Feuerwehrdienst tätigen Bediensteten des Amtes Berufsfeuerwehr gebührt eine besondere Zulage je nach Dienstgrad (Dienstgradzulage).
- (2) Die Dienstgradzulagen nach Abs. 1 betragen:
 - a. für den Branddirektor 15,4 % von V/2
 - b. für den Branddirektorstellvertreter 14,2 % von V/2
 - c. für den Oberbrandrat 13 % von V/2
 - d. für den Brandrat 11,9 % von V/2
 - e. für den Brandoberkommissär 10,6 % von V/2
 - f. für den Brandkommissär 9,5 % von V/2
 - g. für den Brandadjunkt 8,9 % von V/2
 - h. für den Brandassistent 8,4 % von V/2
 - i. für den Inspektionsbrandmeister 7,6 % von V/2
 - j. für den Hauptbrandmeister 6,1 % von V/2
 - k. für den Oberbrandmeister 4,9 % von V/2
 - l. für den Brandmeister 3,7 % von V/2
 - m. für den Oberlöschmeister 3 % von V/2
 - n. für den Löschmeister 2,5 % von V/2
 - o. für den Oberfeuerwehrmann 1,9 % von V/2
 - p. für den Feuerwehrmann 1,2 % von V/2

§ 6 Feuerwehrezulage

Den Bediensteten der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt, bei Anspruch auf eine Dienstgradzulage nach § 5 Abs. 2, zusätzlich eine Feuerwehrezulage in der Höhe von 5,1 % von V/2.

§ 7 Sozialarbeiterzulage

- (1) Den Sozialarbeitern im Amt Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Innsbruck gebührt eine besondere Zulage in der Höhe von 8 % von V/2.

- (2) Nach einem Jahr Verwendung als Sozialarbeiter und einer ausgezeichneten bzw. sehr guten Dienstbeurteilung erhöht sich diese besondere Zulage auf 13,5 % von V/2.
- (3) Diese besondere Zulage gebührt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Weitergewährung für jeweils fünf Jahre ist bei Vorliegen einer ausgezeichneten bzw. sehr guten Dienstbeurteilung zulässig.
- (4) Für die Mitarbeitenden des psychologischen Dienstes innerhalb des in Abs. 1 genannten Amtes gelten diese Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Ruhegenussfähigkeit der besonderen Zulagen für Beamte

- (1) Soweit in Abs. 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Zulagen nach §§ 3 und 5 bis 7 zur Gänze ruhegenussfähig.
- (2) Wurde der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nicht mehr als Fachexperte bestätigt, so ist die Zulage nach § 3 im Ausmaß von einem Fünftel für jedes Jahr, in dem der Beamte als Fachexperte bestätigt wurde, maximal jedoch für 15 Jahre, ruhegenussfähig. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (3) Hat der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf eine Zulage nach § 3, und vor dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand einen Anspruch auf eine Leiterzulage gemäß § 55 lit. d Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970, kommt § 8 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäß zur Anwendung.
- (4) Gebührt die Dienstgradzulage nach § 5 zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr, so ist die Dienstgradzulage für den zuletzt innegehabten höchsten Dienstgrad, im Ausmaß von einem Fünftel für jedes Jahr im Feuerwehrdienst, daher zur Gänze nach 15 Jahren ruhegenussfähig.
- (5) Gebührt die Feuerwehrezulage nach § 6 zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr, so ist diese im Ausmaß von einem Fünftel für jedes Jahr im Branddienst, daher zur Gänze nach 15 Jahren ruhegenussfähig.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 25.06.2020 über die Gewährung von besonderen Zulagen sowie sonstige Regelungen der Landeshauptstadt Innsbruck, die dieser Verordnung widersprechen oder von dieser abweichen, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister e.h.